Bundesrat **Drucksache 869/1/92**

18.02.93

U - In - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Punkt der 653. Sitzung des Bundesrates am 5. März 1993

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 2 Abs. 2 Satz 3 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. welche Gutachten voraussichtlich erforderlich sind und wie doppelte Gutachten vermieden werden können,".

Ausgeliefert am 23. FEB. 1993

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die Erörterung im Sinne des § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV findet vor der Antragstellung, das heißt zu einem sehr frühen Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens, statt. Wenngleich in der Mehrzahl der Fälle erkennbar sein dürfte, zu welchen Fragen Gutachten zu vergeben sind, so sind doch auch Situationen denkbar, in denen zum Zeitpunkt vor der Antragstellung noch nicht klar ist, welche Fragen im Laufe des weiteren Verfahrens auftreten und Gutachten erfordern. Durch die vorgesehene Formulierung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 der 9. BImSchV könnte der Eindruck entstehen, daß die Feststellung im Rahmen der Erörterung, welche Gutachten zu vergeben sind, abschließenden Charakter hat. Zumindest jedoch könnte der Antragsteller aus dieser Formulierung der Vorschrift folgern, daß die Genehmigungsbehörde zu begründen hat, warum sie zu einem späteren Zeitpunkt ein Gutachten fordert, das sie im Rahmen der Erörterung noch nicht angekündigt hat. Da dies wohl auch von der Bundesregierung nicht gewollt ist, sollte dies auch im Text der Verordnung klargestellt werden.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 die Worte "wie der Terminplan für das Verfahren ausgestaltet werden soll" durch die Worte "wie der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens ausgestaltet werden kann" zu ersetzen.

Begründung:

Angleichung an die Terminologie von § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV; aus § 2 Abs. 2 Satz 1 ergibt sich nicht die Pflicht der Behörde zur Erstellung eines konkreten Terminplans.

...

Wi 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 nach Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 2 Abs. 2 Satz 3 nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

"4a. ob eine Verfahrensbeschleunigung dadurch erreicht werden kann, daß der behördliche Verfahrensbevollmächtigte, der die Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie die organisatorische und fachliche Abstimmung überwacht, sich auf Vorschlag oder mit Zustimmung und auf Kosten des Antragstellers eines Dritten bedient,".

Begründung:

Insbesondere bei größeren Vorhaben können bei Behörden personelle Engpässe auftreten. In solchen Fällen kann ein durch private Sachverständige unterstütztes Projektmanagement Beschleunigungseffekte erzielen.

Die Übernahme bestimmter organisatorischer, nichthoheitlicher Aufgaben durch Dritte, wie die Beschaffung von Räumen für den Erörterungstermin oder Protokollierung von Beratungsgesprächen, entlastet die Genehmigungsbehörde und schafft Freiräume für die Sachbearbeitung von Genehmigungsanträgen.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 vor den Worten
"im Verfahren"
das Wort
"voraussichtlich"
einzufügen.

Begründung:

Erst nach Vorlage der Antragsunterlagen kann abschließend festgestellt werden, welche Behörden durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt werden. Die Neuformulierung wird insoweit dem Kenntnisstand während der Beratung gerecht.
Im übrigen wird der Text durch die Ergänzung dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 angeglichen.

...

869/1/92

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Satz 2 der Anfügung zu § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt ergänzend § 2 a."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Beratungspflicht nach § 2 Abs. 2 steht neben der Pflicht zur Erörterung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens nach § 2 a Abs. 1. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Formulierung kann zu dem Fehlschluß verleiten, bei einem Verzicht auf das Scopingverfahren nach § 2 a Abs. 1 entfalle auch die Beratungspflicht nach § 2 Abs. 2.

Wi 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4b Abs. 2)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:
'3. § 4b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Bei Anlagen, für die nach der Störfall-Verordnung eine Sicherheitsanalyse anzufertigen ist, muß diese dem Antrag beigefügt werden. In einem Genehmigungsverfahren nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz gilt dies nur, soweit durch die beantragte Änderung sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile betroffen sind. In diesem Fall kann die Behörde zulassen, daß sich die vorzulegende Sicherheitsanalyse nur auf diese Anlagenteile beschränkt, wenn sie trotz dieser Beschränkung aus sich heraus verständlich und prüffähig erstellt werden kann."

...

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung um die Sätze 2 und 3 soll klargestellt werden, daß ein Änderungsgenehmigungsverfahren kein Anlaß sein muß, eine vollständig überarbeitete Sicherheitsanalyse vorzulegen. Die Beschränkung auf sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile mit Schutzfunktion dient der Verfahrensbeschleunigung.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 2)

In Artikel 1 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die Beteiligung von Behörden kann ergeben, daß ergänzende Unterlagen, die auch für die Veröffentlichung relevant sind, anzufordern sind. Dies kann insbesondere bei Vorhaben, die einer UVP unterliegen, der Fall sein. Nach § 10 Abs. 3 BImSchG hat die Behörde das Vorhaben erst dann zu veröffentlichen, wenn die Unterlagen vollständig sind. Eine Ergänzung veröffentlichungsrelevanter Unterlagen nach der Bekanntmachung würde eine Verzögerung des Verfahrens und keine Beschleunigung bedeuten. Die derzeitige Fassung des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV ist daher beizubehalten.

Im übrigen ist die Unterrichtung auch in Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß ...

. . .

869/1/92

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Genehmigungsbehörde sollte die zu beteiligenden Behörden ohnehin auffordern, kurzfristig mitzuteilen, ob für die Veröffentlichung relevante Unterlagen zu ergänzen sind. Erst wenn klar ist, daß zusätzliche Unterlagen nicht erforderlich sind, sollte veröffentlicht werden. Eine Ergänzung veröffentlichungsrelevanter Unterlagen nach der Bekanntmachung würde eine Verzögerung des Verfahrens und keine Beschleunigung bedeuten.

U 8. Zu § 1 Nr. 5 (§ 9 Abs. 1 Satz 2)

In § 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen."

Begründung:

Derzeit ist noch nicht abzusehen, ob und in welcher Weise das BImSchG durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz hinsichtlich der Form der Einwendungen geändert wird. Diese richtet sich nach der künftigen Gesetzesfassung. Eine konkretisierende Regelung in der 9. BImSchV ist nicht erforderlich.

...

Wi 9. Zu Artikel 1 Nr. 5 a - neu - (§ 11)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte
"ihre Stellungnahme"
durch die Worte
"für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme"

und

b) die Worte
"bestimmten Frist"
durch die Worte
"Frist von einem Monat"
ersetzt.

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Antragsunterlagen sollen sternförmig an die zu beteiligenden Stellen versandt werden."'

Begründung:

a) Mit dieser Klarstellung wird erreicht, daß die beteiligten Behörden das Verfahren nicht durch Stellungnahmen komplizieren, die von ihnen nicht verlangt werden, weil sie dafür nicht zuständig sind.

b) Die Fristvorgabe von einem Monat entspricht der Verwaltungspraxis, ist jedoch in den BImSch-Verfahren nicht die Regel. Die Vorgabe der Frist bindet die Behörden stärker und führt zu einer zügigeren Abwicklung der Verfahren.

c) Die sternförmige Versendung der Unterlagen an die zu beteiligenden Stellen führt zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr.6 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Auftrag hierzu soll möglichst bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorhabens (§ 8) erteilt werden. Soweit dem Antrag nach § 4b Abs. 2 eine Sicherheitsanalyse beizufügen ist, ist die Einholung von Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Angaben nach § 7 der Störfall-Verordnung in der Regel notwendig."'

Begründung:

Die regelmäßige Einholung von Gutachten zur Beurteilung bestimmter Angaben nach § 7 der Störfall-Verordnung ist weiterhin sachlich erforderlich.

Es ist im übrigen unrealistisch, den Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorhabens als generell maßgeblichen Zeitpunkt für die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens anzunehmen. Denn auch aus Einwendungen oder im Erörterungstermin können sich Anhaltspunkte ergeben, die zur Entschließung der Behörde führen, daß ein Sachverständigengutachten erforderlich ist.

...

Die z.Zt. vorgeschriebene Einholung eines Sachverständigengutachtens zu einer im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Sicherheitsanalyse als Regelfall ist beizubehalten. In der Begründung zur Änderung wird darauf verwiesen, daß Sicherheitsanalysen auch von den zuständigen Behörden beurteilt werden können und deshalb die bestehende Grundsatzregelung in Satz 1 ausreichend sei. Tatsächlich haben nur ganz wenige Länder eine zentrale Begutachtungsstelle aufgebaut, die einen regelmäßigen Prüfauftrag im Sinne eines Gutachtens leisten kann. In den meisten Ländern müßte eine "Gutachter-äquivalente Kapazität" erst aufgebaut werden, um eine regelmäßige Begutachtung von Sicherheitsanalysen zu gewährleisten. Die Verlagerung von gutachterlicher Tätigkeit als Regelfall auf die Behörden würde keine Beschleunigung, sondern eine Verzögerung der Vorhaben bewirken.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die geltende Fassung der 9. BImSchV verpflichtet die Behörde in der Regel Gutachten zur Sicherheitsanalyse einzuholen. Dies gilt selbst in den Fällen, in denen es um geringfügige Änderungen oder Erweiterungen geht, deren Sicherheitsrelevanz von der Behörde selbst beurteilt werden kann. Die Regeleinschaltung eines Gutachters verursacht in diesen Fällen unnötige Zeitverluste und Kosten. Der Verzicht auf den Gutachter war bislang regelmäßig nicht möglich. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung stellt es in das Ermessen der Behörde, einen Gutachter einzuschalten, verschließt also nicht die Beauftragung. Die rechtzeitige Beauftragung von Sachverständigen ist wichtig für die Beschleunigung der Verfahren.

...

869/1/92

U
Wi

11. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a1 - neu - (§ 13 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 6 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

"Sachverständige können darüber hinaus mit Einwilligung des Antragstellers herangezogen werden, wenn zu erwarten ist, daß hierdurch das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird."'

Begründung:

Die Hinzuziehung von sachverständigen Dritten im Verwaltungsverfahren kann zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beitragen. Geeignete Sachverständige können nicht nur zur Erstellung von Gutachten, sondern auch zu Hilfsdiensten, z.B. Sichtung und Ordnung von Einwendungen, Vorbereitung von Erörterungsterminen, herangezogen werden. Die bisher auf Gutachten eingeschränkte Möglichkeit der Beauftragung von Sachverständigen soll deshalb erweitert werden; eine ausdrückliche rechtliche Regelung liegt zugleich im Interesse des Datenschutzes.

...

U 12. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 13 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Beteiligung der Genehmigungsbehörde bei der Beauftragung des Gutachters ändert nichts daran, daß sich der Gutachter dennoch voll im finanziellen und sachlichen Einflußbereich des Antragstellers bewegt. Die vorgesehene Fiktion widerspricht damit den anerkannten allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen der Sachverständigenauswahl in Genehmigungsverfahren.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz ist die Regelung verfehlt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Wenn die Behörde bei der Bestellung des Gutachters beteiligt ist, so ist eine Unterscheidung zwischen dessen Gutachten und dem Gutachten eines von ihr allein bestellten Gutachters sachlich nicht zu rechtfertigen. In beiden Fällen hat sie nämlich die Verpflichtung zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, wenn gegen die Objektivität und sachliche Richtigkeit des Gutachtens begründete Zweifel bestehen. Mangelnde Objektivität von Gutachtern kann nicht allgemein unterstellt werden, wenn diese - auch - von Antragstellern bestellt und bezahlt werden.

...

869/1/82

B

13. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.